



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 28.01.2026 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 15 EUR;
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 25 EUR;
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 40 EUR;
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld gezahlt je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 40 EUR, je Sitzung eines Gemeinderatsausschusses in Höhe von 20



EUR. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Ausschüssen und Gemeinderat erhalten die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld von 50 EUR. (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 25 EUR.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR. Jeder weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 EUR.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

(5.1) Der ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher erhält für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, eine Aufwandsentschädigung.

(5.2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
für den Ortsvorsteher im Ortsteil Jechtingen 32,04 v. H. und
für den Ortsvorsteher im Ortsteil Leiselheim 34,11 v. H.
vom Maximalbetrag eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Maßgebend ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles.

(5.3) Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem Maße und ab dem Tage, wie die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch Gesetz oder Rechtsverordnung angehoben wird.

§ 4 Erstattung von Betreuungskosten

Gemeinderäte erhalten als pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 19 Abs. 4 GemO für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR, sofern eine im Haushalt lebende Person gepflegt oder im Haushalt lebende Kinder bis einschließlich 12 Jahren betreut werden müssen und nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt bzw. betreut werden können. Das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 01.08.2019 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Sasbach am Kaiserstuhl, den 28.01.2026



Nikolas Kopp
Bürgermeister

